

Satzung der AGAPLESION Stiftung

Präambel

Die AGAPLESION gemeinnützige AG errichtet diese Stiftung als Ausdruck ihres christlichen Engagements. Dieses gründet sich in dem Auftrag „Liebe den Nächsten“ (Markus 12, 31), der die Botschaft und das Wirken Jesu zusammenfasst. In dieser Liebe hat Jesus Christus Kranke geheilt und Ausgegrenzten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Er hat dies auch denen aufgetragen, die zu ihm gehören.

Ziel der Stiftung ist es, die Entwicklung des Gesundheitswesens, der Gesundheitspflege und der Pflege im In- und Ausland zu fördern, ebenso wie Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Wissenschaft und Forschung in diesen Themenfeldern. Darüber hinaus sollen bedürftige Menschen beim Zugang zu einer adäquaten Gesundheitsversorgung und Pflege unterstützt werden.

Die Stiftung ergänzt damit die Aktivitäten und Projekte der Einrichtungen der AGAPLESION gemeinnützige AG.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„AGAPLESION Stiftung“
(nachstehend "Stiftung" genannt).
- (2) Sie ist eine gemeinnützige rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich von Medizin und Pflege im Sinne von § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO;
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne von § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO;
 - die Förderung der Altenhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO;
 - die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO;
 - die selbstlose Unterstützung der in § 53 Nr. 1 AO genannten infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands persönlich hilfebedürftigen Personen

- oder/und der wirtschaftlich hilfebedürftigen Personen, die die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AO erfüllen;
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne von § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 15 AO.
- (3) Die Stiftung kann weltweit fördern; ihre Auslandstätigkeit dient dabei der Förderung natürlicher Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich der AO haben, oder/und kann neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen (§ 51 Abs. 2 AO).
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben nach ihrer Wahl selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der in § 2 Abs. 2 der Satzung aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Der Zweck wird beispielsweise durch das Sammeln von Spenden verwirklicht. Die Stiftung darf ihre Mittel sowohl zur unmittelbaren Zweckerfüllung verwenden als auch Mittel nach § 58 Nrn. 1 und 2 AO vergeben, jeweils ausschließlich oder teilweise.
- (5) Die Stiftung ist frei darin, einen oder mehrere Satzungszwecke auch über einen längeren Zeitraum hinweg nicht zu fördern, sofern sie in jedem Jahr mindestens einen Satzungszweck verfolgt. Als steuerbegünstigter Satzungszweck ist dabei auch die Beschaffung von Mitteln i. S. d. § 58 Nr. 1 AO anzusehen. Die Satzung soll geändert werden, wenn die Stiftung einen Zweck endgültig aufgibt und die Satzungsänderung zum Erhalt der Steuerbegünstigung erforderlich ist. Eine Zweckänderung ist frühestens zehn Jahre nach Anerkennung der Stiftung zulässig.
- (6) Zur Förderung des Stiftungszwecks kann die Stiftung als eine Dachstiftung weitere unselbständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) und Zustiftungen zum Vermögen der Dachstiftung (Stiftungsfonds) übernehmen. Dazu betreibt die Stiftung in ihrer Funktion als Dachstiftung Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit.
- (7) Der Stiftungszweck wird durch die Bereitstellung von Mitteln, auch von Mitteln für Investitionen, insbesondere für folgende Maßnahmen verwirklicht:
- Aufbau, Verbesserung und Erweiterung von sozialen und medizinischen Diensten,
 - Innovationsförderung und Förderung von Forschung und Wissenschaft, z.B. durch Stipendien, Forschungsförderung, Auslobung und Beteiligung an Preisvergaben,
 - Unterstützung von Aus-, Fort- und Weiterbildung und von Bildungsreisen,
 - Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen,
 - Unterstützung von internationalen Kooperationen und Hilfsprojekten,
 - Ausbau der seelsorgerlichen Arbeit.
- (8) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen

gen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (9) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden.
- (10) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsvorstand unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kuratoriums.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen (Absatz 2) sowie dem Verbrauchsvermögen (Absatz 3).
- (2) Das Grundstockvermögen besteht aus Barvermögen in Höhe von 200.000 €, welches von der Stifterin anlässlich der Errichtung der Stiftung zugewendet wird. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind. Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens nur zulässig, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (3) Das Verbrauchsvermögen besteht aus Barvermögen in Höhe von 100.000 €, welches von der Stifterin anlässlich der Errichtung der Stiftung zugewendet wird. Das Verbrauchsvermögen der Stiftung muss zur Verwirklichung der Stiftungszwecke über einen Zeitraum von zehn Jahren in der Höhe ab mindestens 1.000 € bis zur Höhe von höchstens 10.000 € jährlich verwendet werden. Nichtausgeschüttete Mittel können in den Folgeperioden ausgeschüttet werden. Im letzten Geschäftsjahr vor dem Enddatum des zulässigen Vermögensverbrauchs ist das noch verbliebene Verbrauchsvermögen inklusive aller nichtausgeschütteten Erträge der Vorjahre für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen und Verbrauchsvermögen) und Spenden sind zulässig.
Wahlweise erhöhen Zustiftungen in das Verbrauchsvermögen die jährlichen Ausschüttungen. Die Höhe der verfügbaren Ausschüttung im Geschäftsjahr ergibt sich in diesem Fall aus dem Wert des Verbrauchsvermögens am Beginn des Geschäftsjahres, der durch die Anzahl der bis zum Enddatum verbleibenden Jahre geteilt wird.

Alternativ verlängern Zustiftungen in das Verbrauchsvermögen die vorgegebene Dauer des erlaubten Vermögensverbrauchs um so viele Jahre, wie sich aus der Division des zugewendeten Betrages durch den jährlich höchstens auszuschüttenden Betrag von 10.000 € ergibt.

Nichtausgeschüttete Mittel können jeweils in den Folgejahren ausgeschüttet werden.

Die Entscheidung darüber, welche Alternative des Verbrauchs von zugewendetem Verbrauchsvermögen gewählt wird, trifft der Stiftungsvorstand. Der Beschluss des Stiftungsvorstands wird der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis gegeben.

Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden; die Entscheidung darüber obliegt dem Stiftungsvorstand.

- (5) Freie und gebundene Rücklagen können im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.
- (6) Das Vermögen der Stiftung ist stets von anderen Vermögensmassen (z. B. auch Treuhandstiftungen) so zu trennen, dass es als selbstständiges Vermögen erkennbar ist und nachgewiesen werden kann.
- (7) Der Bestand des Stiftungsvermögens ist in einem Verzeichnis aufzunehmen. Die Zu- und Abgänge sind laufend ersichtlich zu machen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus den Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Bei Übernahme von weiteren nichtrechtsfähigen Stiftungen sorgt die Stiftung in ihrer Funktion als Dachstiftung für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der integrierten Stiftungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln besteht nicht.
- (3) Verwaltungskosten sind aus den Erträgen und den Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 vorab zu decken.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Die Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand und
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Für die Tätigkeit in den Organen werden angemessene Auslagen erstattet. Zur Entgeltung seines Sach- und Zeitaufwandes kann der Stiftungsvorstand auf Empfehlung des Stiftungsrats eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei bis zu fünf Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat der AGAPLESION gemeinnützige AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin bestimmt im Innenverhältnis im Einvernehmen mit deren Vorstand die Mitglieder des Stiftungsrats, die der Vorstand der AGAPLESION gemeinnützige AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin im Außenverhältnis zur Stiftung für fünf Jahre benennt. Eine

Wiederberufung ist möglich. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder endet mit dem Widerruf der Berufung oder mit ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat.

- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet.
- (4) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Überwachung des Stiftungsvorstands;
 2. Entgegennahme des Jahresabschlusses;
 3. Entlastung des Stiftungsvorstands;
 4. Zustimmung zur Änderung der Satzung, des Stiftungszwecks, der Aufhebung der Stiftung und der Zusammenlegung von Stiftungen.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Angabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche oder telegrafische Stimmabgabe oder mittels elektronischer Medien gefasst werden.

Die Stimmen der abwesenden Mitglieder des Stiftungsrates können sowohl gegenüber dem Stiftungsvorstand als auch gegenüber einzelnen Mitgliedern des Stiftungsrates abgegeben werden. Art und Inhalt der Stimmabgabe sind in der Niederschrift (Absatz 5) festzuhalten.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats sowie dem Stiftungsvorstand zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Der Stiftungsvorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.

§ 8

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden und dem jeweiligen für den Finanzbereich zuständigen Vorstand der AGAPLESION gemeinnützige AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsvorstands ist an ihre hauptamtliche Funktion in der AGAPLESION gemeinnützige AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin gebunden. Die hauptamtliche Funktion im Vorstand der AGAPLESION gemeinnützige

AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin führt ohne weiteren Beststellungsakt zur entsprechenden Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand.

- (3) Vorsitzender des Stiftungsvorstands ist der Vorstandsvorsitzende der AGAPLESION gemeinnützige AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Stellvertretender Vorsitzender ist das weitere Vorstandsmitglied; der Stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.
- (4) Der Stiftungsvorstand führt alle Geschäfte der Stiftung.
Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Sie sind des Weiteren befugt, im Namen der Stiftung mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen (§ 181 2. Alternative BGB). Im Innenverhältnis bezieht sich diese allgemeine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB ausschließlich auf Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften.

§ 9

Sitzungen des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und beide Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit dem übereinstimmenden Votum seiner beiden Mitglieder. Stimmenthaltung eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- (4) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10

Kuratorium

- (1) Die Stiftung hat ein Kuratorium, das aus mindestens drei bis zu 20 Mitgliedern besteht.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsvorstand für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
In das Kuratorium sollen Persönlichkeiten berufen werden, die auf Grund ihrer fachlichen Qualifikation und/oder auf Grund ihrer Position im gesellschaftlichen oder politischen Leben für den Zweck der Stiftung förderlich sind.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht dem Stiftungsvorstand und/oder dem Stiftungsrat angehören.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums und dessen Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Amtszeit aus der Mitte des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (5) Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Dabei erteilt es diesem Empfehlungen zur Vergabe von Stiftungsmitteln.

- (6) Das Kuratorium wird vom Stiftungsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung eingeladen.
- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums, dem Stiftungsrat und dem Stiftungsvorstand zur Kenntnis zu bringen.
- (8) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Änderung der Satzung nach Erteilung der Anerkennung, Änderung des Stiftungszwecks, Aufhebung und Zusammenlegung von Stiftungen

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Änderung des Stiftungszwecks, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung sind von beiden Vorstandsmitgliedern zu treffen und bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats. Stimmenthaltung eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Derartige Entscheidungen sind auch ohne eine wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig, wenn dies einer guten Entwicklung der Stiftung im Sinne des Willens der Stifterin dienlich ist. Die Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung ist frühestens zehn Jahre nach Anerkennung der Stiftung zulässig.

Diese Beschlüsse, soweit sie nicht die Aufhebung der Stiftung betreffen, dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

Die vorgenannten Beschlüsse sind mit einer Stellungnahme des Stiftungsvorstandes und der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Vermögensbindung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Restvermögen an die AGAPLESION gemeinnützige AG in Frankfurt am Main bzw. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand eine Jahresrechnung zu erstellen und diese zusammen mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind sämtliche Änderungen in der personellen Besetzung des Stiftungsvorstands unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.